

Zweckverband Landeswasserversorgung

VERBANDSSATZUNG

vom 10. November 1992

in der Fassung vom 29. November 2005

Die Landeswasserversorgung ist durch das Gesetz betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für die Erstellung einer Wasserversorgungsanlage (Landeswasserversorgung) vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 234) zur Versorgung einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes Baden-Württemberg mit Wasser geschaffen worden. Sie hatte die Rechtsform eines staatlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wurde vom Land treuhänderisch für die Abnehmergemeinden betrieben. Nach Art. 2 des Gesetzes und nach § 16 der Wasserlieferungsverträge mit den Abnehmergemeinden hatte sich das Land verpflichtet, die Anlagen der Landeswasserversorgung unter den dort genannten Bedingungen auf einen Zweckverband zu übertragen.

Die angeschlossenen Städte, Gemeinden und Zweckverbände haben am 11. Februar 1965 aufgrund des Zweckverbandsgesetzes eine Verbandssatzung vereinbart. Der Zweckverband Landeswasserversorgung ist am 24. März 1965 entstanden. Er hat durch Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 1. Juni 1965 die Staatliche Landeswasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder bilden einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Landeswasserversorgung" und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Aufgabe des Verbands ist die Bereitstellung von Wasser für die öffentliche Versorgung der Verbandsmitglieder. Soweit dies ohne Benachteiligung der Mitglieder möglich ist, kann der Verband auch Dritte beliefern.
- (2) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Verband berät und betreut seine Mitglieder und Dritte auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit sowie bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung. Hierzu können u.a. auch labortechnische Dienstleistungen, die Planung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen gehören.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 3 sind kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Mitglieds oder Dritten erbracht werden.
- (5) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts tätig ist; § 2 Abs. 1 und 3 bleiben im Übrigen unberührt.

- (6) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Anlagen des Verbands

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und zum Transport des Wassers und die Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlussschächte (Wasserübergabestellen).
- (2) Die Anschlussleitungen ab den Anschlussschächten, die örtlichen Wasserbehälter und die Verteilungsnetze sind Eigentum der Abnehmer.

§ 4

Bezugsrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Das Bezugsrecht wird in Litern pro Sekunde (l/s) ausgedrückt. Den Verbandsmitgliedern stehen die in der Anlage (§ 1 Abs. 1) genannten Bezugsrechte zu.
- (2) Das Bezugsrecht ist maßgebend für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach § 7, die Höhe der Kapitalumlagen nach § 15 und die Berechnung der Umlagen nach § 16 sowie für die Aufteilung bei einer Auflösung des Verbands nach § 20 Abs. 2.

§ 5

Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu einheitlichen Bedingungen geliefert.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die ihnen gemäß § 4 Abs. 1 zustehende Wassermenge innerhalb des nach der Wasserabgabeordnung festgelegten Ablesezeitraumes zu beziehen.
- (3) Abweichungen, die nicht auf besonderen Rechten beruhen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderrechte bleiben auf die Dauer der diese Sonderrechte begründenden Verträge unberührt.
- (4) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer abgeben.

mer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.

- (5) Die Verbandsmitglieder dürfen in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Verbands keine Wasserentnahmestellen schaffen, es sei denn, dass diese nur der Versorgung des Einzugsgebietes dienen; die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDS

§ 6

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbands finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung.
- (2) Organe des Verbands sind:
1. die Verbandsversammlung (§§ 7,8),
 2. der Verwaltungsrat (§ 10),
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11),
 4. die Geschäftsleitung (§ 12).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden für die Vertretung in der Verbandsversammlung in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I : Stadtkreise mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500 000 und sonstige Verbandsmitglieder, die einen solchen Stadtkreis überwiegend mit Wasser versorgen;

Gruppe II: Sonstige Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Verbandsmitglieder, die eine solche Stadt überwiegend mit Wasser versorgen;

Gruppe III: Die weiteren Verbandsmitglieder.

Die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich aus der Anlage (§ 1 Abs. 1).

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus

10 Vertretern eines jeden Verbandsglieds der Gruppe I,

4 Vertretern eines jeden Verbandsglieds der Gruppe II,

2 Vertretern eines jeden Verbandsglieds der Gruppe III.

Die Bürgermeister, die Landräte und die Verbandsvorsitzenden der Zweckverbände sind kraft ihres Amtes sowohl Vertreter ihrer Körperschaften als auch Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen dieser Körperschaften. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter des Verbandsglieds. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem Verbandsglied widerruflich bestellt. Die Vertreter des Landes Baden-Württemberg im Verwaltungsrat (§ 10 Abs. 1) sind berechtigt, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

- (3) Die Verbandsversammlung hat 600 Stimmen. Auf jede Gruppe entfallen 200 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die übrigen Stimmen innerhalb der Gruppen werden nach dem Höchstzahlverfahren im Verhältnis der Bezugsrechte (§ 4) verteilt; bei Mitgliedern mit unbeschränktem Bezugsrecht ist das 1,25-fache des Vorjahresbezugs, umgerechnet auf Liter pro Sekunde, zugrunde zu legen. Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder wird vom Verbandsvorsitzenden jeweils vor Einberufung der Verbandsversammlung festgestellt und den Verbandsgliedern schriftlich mitgeteilt.

- (4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden bei Gemeinden und deren Wasserversorgungsunternehmen (vgl. Abs. 2 Satz 2) vom Bürgermeister, bei Landkreisen vom Landrat und bei Zweckverbänden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung von deren allgemeinen Stellvertretern oder Beauftragten (Abs. 2 Satz 3) einheitlich abgegeben (Stimmführer).

§ 8

Zuständigkeit der Versammlungsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Versammlungsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Verbandssatzung (§ 18 Abs.1), Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen (§ 18 Abs. 2) sowie der Wasserabgabeordnung und Abweichungen von ihr (§ 5 Abs. 1 und 3);
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 19) und Auflösung des Verbands sowie Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 20);
3. Wahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses (§ 9), des Verwaltungsrats (§ 10) sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11);
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 12);
5. Festsetzung der Kapitalumlagen (§ 15);
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie Festsetzung der jährlichen Grundlast, der Festkosten- und Betriebskostenumlage und des Zuschlags (§ 16);
7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung der Geschäftsleitung;
8. Bestimmungen über eine Eigenprüfungseinrichtung des Verbands;
9. Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
10. Überlassung von Betriebsanlagen an Dritte, wesentliche Änderungen des Betriebs;
11. Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden, Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an Unternehmen (§ 2 Abs. 5);
12. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 1.000.000 EUR übersteigen;
13. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn

der Betrag oder Wert 250.000 EUR übersteigt;

14. Gewährung von Darlehen und freiwilligen Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 250.000 EUR übersteigt und die Zuwendungen nicht der Sicherung oder Reinhaltung der vom Verband genutzten Wasservorkommen dienen;

15. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 500.000 EUR übersteigt;

16. Abschluss von Dauerwasserlieferungsverträgen mit Gemeinden und Zweckverbänden, die nicht Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 1).

(2) Die Versammlungsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen. Die Versammlungsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es Verbandsmitglieder mit zusammen mindestens 200 Stimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Versammlungsversammlung gehören muss, beantragen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Verband rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen (§ 21).

(3) Die Versammlungsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.

(4) Die Versammlungsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Auf Verlangen von mindestens 200 Stimmen ist geheim abzustimmen. Soweit die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden

zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den ebenfalls Satz 2 gilt.

- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Gemeinden, auf deren Gebiet sich Wasserefassungen des Verbands wesentlich auswirken (Fassungsgemeinden) sind, soweit sie nicht Verbandsmitglieder sind, zu den Verbandsversammlungen einzuladen. Ihre Vertreter können in Angelegenheiten, welche diese Gemeinden betreffen, das Wort ergreifen.

§ 9

Beschließender Ausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung wird der Bau- und Vergabeausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Nach jeder Neuwahl des Verwaltungsrats ist der Ausschuss neu zu bilden. Im Ausschuss müssen die 3 Gruppen (§ 7 Abs. 1) gleichmäßig vertreten sein. Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende; er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des beschließenden Ausschusses aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Ausschuss. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (3) Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen des Vermögensplans über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Betrag oder Wert 250.000 EUR übersteigt.
- (5) Für den Geschäftsgang im Ausschuss gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern (§ 11) und je 5 weiteren Mitgliedern aus jeder Gruppe (§ 7 Abs. 1). Die weiteren Mitglieder sowie 6 Stellvertreter für jede Gruppe werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte gewählt; einstimmig zustande gekommene Vorschläge einer Gruppe müssen berücksichtigt werden. Ein Mitglied der Gruppe III und sein Stellvertreter müssen Vertreter von Fassungsgemeinden sein; die Gruppe hat insoweit bei ihrem Vorschlag nach Satz 2 Benennungen des Ausschusses für Fassungsgemeinden zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen. Das Land Baden-Württemberg kann bis zu vier Vertreter, die Fassungsgemeinden können - unbeschadet Satz 3 - einen vom Ausschuss für Fassungsgemeinden gewählten Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1) vorbehalten, dem beschließenden Ausschuss (§ 9), dem Verbandsvorsitzenden (§ 11) oder der Geschäftsleitung (§ 12) zugewiesen sind, unter anderem über
 - 1. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrausgaben des Vermögensplans nach § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz;
 - 2. Zustimmung zu Verträgen mit Fassungsgemeinden (§ 17);
 - 3. Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von Wasserversorgungsverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Verband beteiligt ist (§ 2 Abs. 5) sowie Erteilung von Weisungen an diese Vertreter;
 - 4. Abschluss von langfristigen Wasserbezugsverträgen;
 - 5. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 12 Abs. 4);
 - 6. Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführer auf Widerruf (§ 12 Abs. 2);
 - 7. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 13;

8. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens mehr als 100.000 EUR, jedoch nicht mehr als 1.000.000 EUR betragen.
- (3) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sachgebiete beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen müssen die 3 Gruppen (§ 7 Abs. 1) vertreten sein.
- (4a) Der Verwaltungsrat bildet einen beratenden Ausschuss, in dem alle die Fassungsgemeinden betreffenden Fragen vorzubereiten sind, insbesondere seine Entscheidungen über Maßnahmen in den Wassergewinnungsgebieten und Fassungsgemeinden (Ausschuss für Fassungsgemeinden). Der Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Fassungsgemeinden. Den Vertretern solcher Fassungsgemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, ist Gelegenheit zu geben, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Ausschuss soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (5) Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 - 6 entsprechend. Die Ladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Ladungsfrist formlos erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt; jeder von ihnen muss einer anderen Gruppe nach § 7 Abs. 1 angehören. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet

auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt unter Beachtung von Satz 1 für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse. Er vertritt den Verband soweit nicht nach § 12 Abs. 5 die Geschäftsleitung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 13 zuständig.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern. § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

§ 12

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können als Angestellte oder Beamte auf Zeit bestellt werden; ihre Amtszeit beträgt 8 Jahre.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt widerruflich für jeden Geschäftsführer einen Stellvertreter.
- (3) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:
1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
 3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 100.000 EUR nicht übersteigen;

4. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Vermögensplans, wenn deren Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;
 5. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan sowie von Kassenkrediten;
 6. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;
 7. Gewährung von Darlehen, wenn der Betrag 25.000 EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 EUR nicht übersteigt;
 8. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 100.000 EUR nicht übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen, wenn der Wert 25.000 EUR nicht übersteigt;
 9. Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 10.000 EUR nicht übersteigt;
 10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25.000 EUR nicht übersteigt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
 - (5) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Landeswasserversorgung, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsführer gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer.
 - (6) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig zu unterrichten.
 - (7) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse dieser Organe teil.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 12 TV-V und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführer und die weiteren Bediensteten des Verbands.
- (4) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND AUFWANDSDECKUNG

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kapitalumlage

- (1) Der Zweckverband ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten.
- (2) Zur Finanzierung seines Anlagevermögens erhebt der Verband von seinen Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte (§ 4) eine Kapitalumlage.
- (3) Die Kapitalumlage wird in der Regel bei der Zuteilung von Bezugsrechten erhoben. Sie kann zur Abgeltung von Vorbelastungen der Verbandsmitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- (4) Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung mit der Feststellung des Wirtschaftsplans festgesetzt.

§ 16

Festkosten- und Betriebskostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge und Zuschüsse verbleibende Aufwand des Verbands für Zinsen, Abschreibungen und Steuern, soweit es sich nicht um laufende Steuern aus dem Geschäftsverkehr handelt, sowie 35 % des Betriebs- und Geschäftsaufwands werden als Festkostenumlage auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren Bezugsrechten umgelegt.
- (2) Der restliche Betriebs- und Geschäftsaufwand sowie das Wasserentnahmeentgelt werden auf die Verbandsmitglieder nach den im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen als Betriebskostenumlage umgelegt. Die Umlage ist mindestens für die von der Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgelegte Grundlast zu bezahlen.
- (3) Für die nach Abs. 2 zu bezahlenden aber nicht abgenommenen Wassermengen wird die Betriebskostenumlage um die dem Verband nicht entstehenden variablen Förderkosten und um das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt.
- (4) Überschreitet ein Verbandsmitglied innerhalb eines Ablesezeitraums das ihm zustehende Bezugsrecht (§ 4 Abs. 1), so wird für die überzogene Menge ein Zuschlag erhoben, der von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt wird.
- (5) Die Festkosten- und die Betriebskostenumlage werden im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (6) Bis dahin sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese betragen ein Zwölftel der vorläufigen Festkostenumlage und richten sich bei der vorläufigen Betriebskostenumlage nach dem Wasserbezug, mindestens der anteiligen Grundlast, während eines Ablesezeitraums. Über die Abschlagszahlungen wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet.
- (7) Bei der Verbandsgründung bestehende vertragliche Sonderregelungen werden berücksichtigt.

§ 17

Fassungsgemeinden

Die Fassungsgemeinden werden von Umlagen nach §§ 15, 16 und ebenso von der Aufteilung nach § 20 Abs. 2 ausgenommen. Ihre Beteiligung an den Aufwendungen des Verbands wird vertraglich geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen und der Wasserabgabeordnung werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied entweder schriftlich zugestimmt oder das Ausscheiden schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.
- (4) Für alle Beschlüsse gilt § 18 Abs. 1.

§ 20

Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach der Höhe des Bezugsrechts zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 18 Abs. 1.

V. SONSTIGES

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der bw-Woche.

§ 22

Rechte und Pflichten aus der Übernahme der Staatlichen Landeswasserversorgung

Der Zweckverband hat die Staatliche Landeswasserversorgung durch Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg vom 1. Juni 1965 übernommen. Rechte und Pflichten des Zweckverbands aus diesem Vertrag bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 11. Februar 1965, in der Fassung vom 14. November 1980, zuletzt geändert am 19. November 1991, außer Kraft.

Anlage
Zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung

Stand: 01.01.2006

Verbandsmitglied § 1 Abs. 1	Bezugsrechte nach § 4 Abs. 1 in Liter pro Sekunde		
Gruppe I:		Dettingen unter Teck	13
Neckarwerke Stuttgart AG	1.854	Dischingen	unbeschränktes
Summe Gruppe I	1.845		Bezugsrecht
		Donzdorf	6
Gruppe II:		Ebersbach a.d. Fils	36
Aalen, StW GmbH	132	Elchingen	14
Ellwangen/J. StW GmbH	39,5	Erdmannhausen	13
Energieversorgung Filstal	345	Essingen	17
GmbH & Co. KG		Frickenhausen	27
Esslingen a.N., StW GmbH & Co. KG	428	Gingen a.d. Fils	5
Fellbach, StW GmbH	127,5	Großbottwar	10,5
Giengen a.d. Brenz,	unbeschränktes	Herbrechtingen,	
StW GmbH	Bezugsrecht für die	Technische Werke GmbH	0,5
	Gemarkungen	Heubach	15
	Burgberg und	Hochdorf	14
	Hürben	Holzmaden	5
Heidenheim, StW AG	7,5	Hülben	9
Kirchheim unter Teck	137	Hüttlingen	15,5
Kornwestheim	104	Kernen im Remstal	49,5
Ludwigsburg, StW GmbH	308	Köngen	29
Remseck am Neckar	38,5	Korb	4,5
Schorndorf	110	Kuchen	10
Schwäbisch Gmünd,	224	Langenau	unbeschränktes
StW GmbH			Bezugsrecht
Ulm/Neu-Ulm, StW GmbH	93	Lenningen	20
Waiblingen, StW GmbH	200	Lichtenwald	6
Weinstadt	74	Lorch	33
Zweckverbände:		Marbach am Neckar	30

Nordostwürttemberg	727	Mögglingen	15
Summe Gruppe II	3.095	Mühlhausen im Täle	5
		Murr	8,5
Gruppe III:		Nattheim	30,5
Adelberg	5	Neidlingen	4
Affalterbach	13	Neuffen	6
Aichelberg	2	Neuler	3
Aichwald	20	Niederstotzingen	unbeschränktes
Altbach	14		Bezugsrecht
Asperg	37,5	Notzingen	7
Asselfingen	unbeschränktes	Oberkochen, StW GmbH	26,5
	Bezugsrecht	Oberstenfeld	17
Bad Ditzenbach	5	Ohmden	4
Baltmannsweiler	16	Owen	8
Beilstein	6	Plochingen	49
Beuren	12	Plüderhausen-Urbach,	
Birenbach	7	Gemeindeverwaltungsverb.	62
Bissingen a.d. Teck	10	Rainau	4,5
Blaubeuren	1	Rechberghausen	5
Böbingen a.d. Rems	5	Reichenbach a.d. Fils	23
Börtlingen	4	Remshalden	20,5
Deggingen	5	Sankt Johann	5
Deizisau	35		
Steinheim an der Murr	15		
Wäschenbeuren	9		
Waldstetten	19		
Wangen	11		
Weilheim an der Teck	12		
Wendlingen am Neckar	30		
Wernau	34		
Winterbach	16		

Wittislingen	6
Ziertheim	3
Zweckverbände:	
Albwasservers. Gr. II	18
Albwasservers. Gr. III	2
Albwasservers. Gr. VIII/IX	3
Albwasservers. Gr. XI	4,5 zzgl. unbeschränktes Bezugsrecht der Gemeinde Rammin- gen
Kornbergwasser- Versorgungsgruppe	54
Eislinger WV-Gruppe	57,5
Härtsfeld-Albbuch-WV	1
Mutlanger WV-Gruppe	46
Rieswasserversorgung	17
Rombachgruppe	32
Strohgäu WV-Gruppe	70
Uhinger WV-Gruppe	130,5
WV Berglen-Wieslauf	50
WV Egaugruppe	unbeschränktes Be- zugsrecht
WV Rehgebirge	35,5
WV Ostalb	15
WV Untere Brenzgruppe	20
Summe Gruppe III	1.591,5

Verfahrensvermerke:

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung vom 10. November 1992 in der Fassung vom 27. November 2003.
- (2) Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung vom 29. November 2005 ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.